

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0136/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss		Entscheidung

Widmung der Gemeindestraße " Eistringhausen"

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt die „Eistringhausen“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Mit Erlass des Bundesfernstraßengesetzes 1953 wurde das Straßenrecht neu kodifiziert und war Vorbild für die Länder. In Nordrhein Westfalen trat das Landesstraßengesetz am 01.01.1962 in Kraft. Für die Straßen die danach entstanden sind, ist die Rechtsnatur somit eindeutig.

Problematisch sind die Straßen, die vor 1962 entstanden sind. Hier galt für den überwiegenden Teil von NRW das preußische Recht. Nach deren Rechtsprechung konnte eine Widmung durch die Wegeaufsichts- bzw. Wegepolizeibehörde, den Wegeunterhalter oder durch den Wegeeigentümer vorgenommen werden.

In den meisten Fällen lässt sich leider aus den vorliegenden Unterlagen die Entstehung weder eindeutig erkennen noch nachvollziehen. Des Weiteren existieren für vielen Straßen auch keine Anordnungen und Entscheidungen in schriftlicher Form.

Aus diesem Grund wurde vereinbart, das alle älteren Straßen wozu keinerlei Widmungsunterlagen vorliegen nochmal gemäß dem § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung zu

widmen.

Die Widmung der „Eistringhausen“ soll derart erfolgen:

Straßenbezeichnung

1. Eistringhausen
Flur 51, Flurstück 716, 751, 752

Straßengruppe

- Zu 1. Anliegerstraße
Ausbaulänge 695 m
Breite zw. 3,15 m und 5,00 m

Beschränkung der Widmung

- Zu 1. Sackgasse

- (1) Zwei Auszüge aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 zu 1.000
- (2) Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 zu 1.750